OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500683/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. B W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.9.2021, GZ: BHGM/921070062100/21, wegen einer Übertretung nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.9.2021, GZ: BHGM/921070062100/21, wurde der Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975 wie folgt belangt.

„2. Datum/Zeit: 10.09.2020 - 11.09.2020, 06:43 Uhr
Ort: x, nach der Forststraße K im Bereich nach der sogenannten R-brücke, Wald Abt. 131, auf dem Gst. Nr. x, KG. E
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben in der Nacht vom 10.09.2020 zum 11.09.2020 bis 06:43 Uhr, im Bereich nach der Forststraße K im Bereich nach der sogenannten R-brücke, Wald Abt. 131, auf Gst. Nr. x, KG. E, Gemeinde E im KFZ genächtigt, obwohl eine über Abs. 1 des § 33 hinausgehende Benutzung des Waldes, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, etc. nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig ist, welche Ihnen nicht erteilt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
2. § 174 Abs. 3 lit. a Forstgesetz i.V.m. § 33 Abs. 3 Forstgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
2. € 40,00	5 Stunde(n)		§ 174 Abs. 3 Schlusssatz Ziffer 1 Forstgesetz

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde, das Straferkenntnis vollständig und ersatzlos aufzuheben und anfallende Verfahrenskosten der Behörde anzulasten.

Mit Schreiben vom 5.5.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 11.9.2020 um 6:43 Uhr wurde der Beschwerdeführer, im Bereich der Forststraße K im Bereich nach der „R-brücke“, Wald Abt. x, auf Gst. Nr. x, KG. E, Gemeinde E von einem Organ der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel angetroffen. Der Beschwerdeführer verbrachte die Nacht in seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x.

Eine Zustimmung zum Nächtigen durch den Waldeigentümer lag zum Tatzeitpunkt nicht vor.

Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an, dass er „irgendwann in der Nacht“ dort angekommen sei. Er könne und wolle auch keine konkreten Zahlen nennen. Weiters führte er aus, dass er schon vor dem Befahren der Forststraße müde gewesen sei, „das war der Grund warum ich gesagt habe, ich fahre dorthin. Ich kenne den Platz, ich bin in dieser Gegend auch sehr viel mit dem Mountainbike unterwegs. Ich kenne mich dort sehr gut aus. Dort mache ich einmal die Augen zu und gut ist.“ Er sei zwischen 100 und 150 m auf der Forststraße gefahren. Er hätte auch im Bereich der öffentlichen Straße schlafen können. Das Risiko einer Strafe wegen dem Fahrverbot zu bezahlen habe er auf sich genommen.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass der Beschwerdeführer in der Nacht vom 10.9.2020 bis 11.9.2020 um 6:43 Uhr am angeführten Tatort genächtigt hat. Der Beschwerdeführer kam in der Nacht an und schlief dort. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Angaben des Beschwerdeführers. Das Ermittlungsverfahren hat diesbezüglich keine anderen Ergebnisse erbracht. Dem Beschwerdeführer war der Platz sehr gut bekannt und er wusste, dass er nicht dorthin fahren durfte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (FG 1975) lauten auszugsweise wie folgt:

§ 33
(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
[...]

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet. Schilanglaufen ohne Loipen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet; eine darüber hinausgehende Benützung des Waldes, wie das Anlegen und die Benützung von Loipen, ist jedoch nur mit Zustimmung des Waldeigentümers gestattet. Eine Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 34 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.

§ 174
(...)
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer
a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 33 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung, entgegen deren Inhalt oder unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht benützt, gemäß § 34 Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 112 lit. a erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt;
(...)
Diese Übertretungen sind in den Fällen mit der lit a, der lit b Z 2 und der lit c mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 150 zu ahnden."

Durch das Nächtigen zur angeführten Tatzeit am Tatort im Wald, liegt eine über § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hinausgehende Benutzung des Waldes vor. Eine Zustimmung des Waldeigentümers lag nicht vor.

Die Erfüllung der objektiven Tatbestände steht somit unzweifelhaft fest.

Es handelt sich weiters um keine Doppelbestrafung, da das Befahren der Forststraße und das Nächtigen zwei voneinander unabhängige Handlungen darstellen.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, setzt das Übernachten in einem Fahrzeug begrifflich eine Mindestverweildauer voraus.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren keinen Hinweis ergeben, dass diese Verweildauer äußerst kurz war. Der Beschwerdeführer kam in der Nacht an, um dort zu schlafen, was er auch getan hat. Am Morgen wurde er von einem Organ des Forstbetriebs Traun-Innviertel entdeckt. Die Verweildauer betrug somit jedenfalls mehrere Stunden.

Bezüglich der inneren Tatseite ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Fall eines „Ungehorsamdelikts“, als welches sich die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt, tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass ihm die Tat nicht vorzuwerfen sei, da er durch Müdigkeit in der für den Straßenverkehr gebotenen Aufmerksamkeit und Reaktionsschnelligkeit beeinträchtigt gewesen sei und er am Tatort sein Fahrzeug habe abstellen müssen.

Dieses Vorbringen widerspricht jedoch den vom Beschwerdeführer selbst gemachten Angaben: da er angab, dass er sich bereits vor der Einfahrt in die Forststraße müde gefühlt habe, er sich einen „netteren Platz“ suchen wollte und er auch auf der öffentlichen Straße hätte anhalten und nächtigen können, hat der Beschwerdeführer die Verwirklichung des Tatbestandes für ernsthaft möglich gehalten und sich mit diesem Risiko abgefunden. Er kannte sich an der Örtlichkeit sehr gut aus. Er handelte somit mit (bedingtem) Vorsatz, ein Rechtfertigungsgrund liegt nicht vor.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer und die Allgemeinheit wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG vorzuschreiben.

§ 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG sieht vor, dass jeder Verfahrensbeteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat und zwar auch dann, wenn er mit seiner Eingabe erfolgreich war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer